

**Vorlageart:**  
**Vorlagenummer:**  
**Öffentlichkeitsstatus:**

**Vorlage**  
**2024-14GV-372**  
**öffentlich**

## Beschluss über die Aufteilung des Eigenkapitals mit Wirkung zum 01.01.2024 gemäß § 60 Absatz 3 GemHVO

**Datum:** 18.07.2024  
**Federführung:** Finanzabteilung  
**Sachbearbeitung:** Ralf Porath  
**Verfasser:** Ralf Porath

| Beratungsfolge                                                           | Geplante Sitzungstermine | Öffentlichkeitsstatus |
|--------------------------------------------------------------------------|--------------------------|-----------------------|
| Finanzausschuss der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Empfehlung)   |                          | Ö                     |
| Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss) |                          | Ö                     |

### Sachverhalt

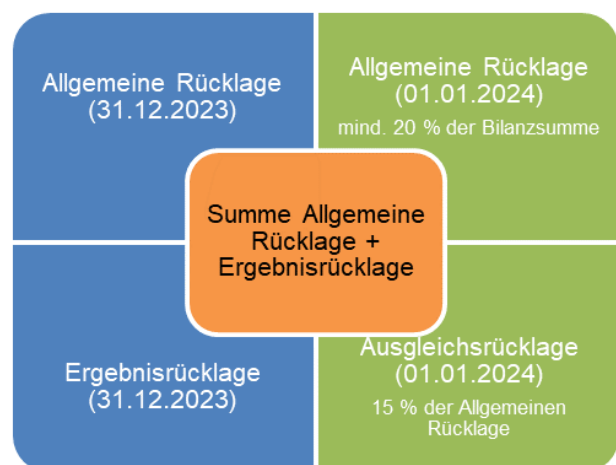
Mit der Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) (siehe Anlage 1) wird die GemHVO mit Inkrafttreten zum 01.01.2024 in Teilbereichen grundlegend geändert. Das Eigenkapital wird ab dem 01.01.2024 durch die allgemeine Rücklage, die Sonderrücklagen, die Ausgleichsrücklage, den vorgetragenen Jahresfehlbetrag sowie den Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag gebildet. Die bisherige Ergebnistrücklage wird somit zur Ausgleichsrücklage.

Nach Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2023 werden die Bestände der allgemeinen Rücklage und der Ergebnistrücklage im Jahr 2024 vollständig entnommen und sodann der allgemeinen Rücklage und der Ausgleichsrücklage zugeführt. Die allgemeine Rücklage soll gemäß § 60 Absatz 3 GemHVO hierbei einen Bestand von mindestens 20 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde Steinbergkirche ausweisen. Übersteigende Beträge sollen so angesetzt werden, dass die Ausgleichsrücklage mindestens 15 Prozent der allgemeinen Rücklage ausweist.

Gemäß § 26 Absatz 1 GemHVO gilt der Haushalt zukünftig als ausgeglichen, wenn ein Jahresfehlbetrag durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann (fiktiver Haushaltsausgleich)\*.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage sind

- ein Bestand der allgemeinen Rücklage von mindestens 20 % der Bilanzsumme des Jahresabschlusses,
- ein positiver Kassenbestand am Ende des laufenden Haushaltsjahres
- sowie bilanziell kein vorhandener Bestand an Kassenkrediten bzw. ein vorhandener Bestand der innerhalb von vier Wochen nach Ende des Jahres (für den der Jahresabschluss erstellt worden ist) vollständig abgedeckt wurde.



## Gemeinde Steinbergkirche

Die Bilanzsumme der Gemeinde Steinbergkirche zum 31.12.2022 betrug 10.535.475,01 €. Das Eigenkapital\* betrug zum 31.12.2023 insgesamt 5.074.275,00 €, mithin rund 48,16 % der Bilanzsumme 2022.

Hieraus wird deutlich, dass die Gemeinde Steinbergkirche die Mindestvoraussetzungen des § 60 Absatz 3 GemHVO bezüglich der Mindesthöhe der Allgemeinen Rücklage von 20 % der Bilanzsumme des Jahresabschlusses 2022 erfüllt.

Aus der anliegenden Übersicht (Anlage 3) sind die zukünftigen Mindest- bzw. Maximalbeträge der Allgemeinen Rücklage sowie die sich jeweils hieraus ergebenden Beträge der Ausgleichsrücklage zu entnehmen. In der letzten Spalte sind eigene Festlegungen möglich, diese enthält den Vorschlag der Verwaltung. Berücksichtigt werden muss bei der Festlegung die voraussichtliche Entwicklung der Bilanzsumme. Damit die Ausgleichsrücklage zum fiktiven Haushaltsausgleich herangezogen werden kann, muss diese jeweils 20 % der Bilanzsumme des Jahresabschlusses der Gemeinde Steinbergkirche aufweisen.

Vor dem Hintergrund, dass zukünftige Investitionen wiederum zu einer Bilanzverlängerung\* führen werden, muss die Gemeinde Steinbergkirche bestrebt sein, in den kommenden Jahren Überschüsse zu erwirtschaften, damit eine Erhöhung der Allgemeinen Rücklage und der Ausgleichsrücklage möglich werden. Erwähnenswert ist, dass eine Eigenkapitalquote\* von 20 % in Ordnung ist, bei einer Eigenkapitalquote\* (Zeile 13 in der Anlage 2) von über 30 % von einer gesunden Eigenkapitalquote\* gesprochen wird.

Es ist davon auszugehen, dass laufende und zukünftige Investitionen der Gemeinde Steinbergkirche zu einer Bilanzverlängerung führen werden. Die Verwaltung schlägt vor das Eigenkapital der Gemeinde Steinbergkirche zum 01.01.2024 wie folgt aufzuteilen:

|                     |                |
|---------------------|----------------|
| Allgemeine Rücklage | 2.835.281,49 € |
| Ausgleichsrücklage  | 2.238.993,50 € |

\*- Begriffserklärungen siehe Anlage 2

### Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen vorhanden

Ja: ☐ Nein: ☒

Betroffenes Produktkonto:

Haushaltsansatz im lfd. Jahr: AfA/Jahr:

### Beschlussvorschlag

#### Finanzausschuss

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung das Eigenkapital der Gemeinde Steinbergkirche gemäß § 60 Absatz 3 GemHVO zum 01.01.2024 wie folgt aufzuteilen:

|                     |                |
|---------------------|----------------|
| Allgemeine Rücklage | 2.835.281,49 € |
| Ausgleichsrücklage  | 2.238.993,50 € |

## Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung beschließt das Eigenkapital der Gemeinde Steinbergkirche gemäß § 60 Absatz 3 GemHVO zum 01.01.2024 wie folgt aufzuteilen:

|                     |                |
|---------------------|----------------|
| Allgemeine Rücklage | 2.835.281,49 € |
|---------------------|----------------|

|                    |                |
|--------------------|----------------|
| Ausgleichsrücklage | 2.238.993,50 € |
|--------------------|----------------|

## **Anlage/n**

1 - Auszug aus der Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) (öffentlich)

2 - Begriffserklärungen (öffentlich)

3 - Übersicht Gemeinde Steinbergkirche (öffentlich)

Auszug aus

**Landesverordnung  
zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik  
vom 14. Juli 2023 <sup>1</sup>**

**Artikel 1  
Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik**

Die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 14. August 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 433), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 990), wird wie folgt geändert:

1. Der Name der Verordnung erhält folgende Fassung:

**„Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO)“**

11. § 26 erhält folgende Fassung:

**„§ 26  
Haushaltsausgleich, dauernde Leistungsfähigkeit**

- (1) Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Satz 1 gilt als erfüllt, wenn ein Jahresfehlbetrag durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann (fiktiver Haushaltsausgleich).
- (2) Jahresüberschüsse, die nicht zum Ausgleich eines vorgetragenen Jahresfehlbetrages benötigt werden, sind unter Berücksichtigung von § 25 Absatz 3 der Ausgleichsrücklage oder der allgemeinen Rücklage zuzuführen.
- (3) Ein Haushaltsausgleich nach Absatz 1 Satz 2 ist unter Berücksichtigung von § 25 Absatz 3 zulässig, soweit im Rahmen der Haushaltsplanung ein positiver Finanzmittelbestand zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesen wird. Bei der Aufstellung eines Jahresabschlusses ist ein Haushaltsausgleich nach Absatz Satz 2 unter Berücksichtigung von § 25 Absatz 3 zulässig, wenn bilanziell kein Bestand an Kassenkrediten vorhanden ist oder ein vorhandener Bestand an Kassenkrediten innerhalb von vier Wochen nach Ende des Jahres, für den der Jahresabschluss aufgestellt worden ist, vollständig abgedeckt wurde.
- (4) Jahresfehlbeträge sollen durch Umbuchung aus Mitteln der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden. Soweit ein Ausgleich nach Absatz 4 nicht möglich ist, wird der Jahresfehlbetrag vorgetragen. Ein vorgetragener Jahresfehlbetrag kann nach fünf Jahren zu Lasten der allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden.
- (5) Die dauernde Leistungsfähigkeit ergibt sich aus der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und der Ausgleichsrücklage. Die mittelfristige Ergebnisplanung soll in jedem Jahr in Erträgen und Aufwendungen mindestens ausgeglichen sein und möglichst einen Jahresüberschuss ausweisen. Dabei sind das Haushaltsjahr, die drei

---

<sup>1</sup> veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 11/2024 vom 17.08.2023 (im Internet findet man das GemHVO unter dem folgenden Link: [Schleswig-Holstein - Inhaltsverzeichnis GemHVO | Landesnorm Schleswig-Holstein | Inhaltsverzeichnis | gültig ab: 01.01.2024 \(juris.de\)](#))

nachfolgenden Jahre sowie die beiden vorangegangenen Haushaltsjahre, hier die Ergebnisrechnung, soweit sie vorliegt, zu betrachten.“

27. § 60 erhält folgende Fassung:

**„§ 60  
Übergangsregelungen**

- (1) Soweit eine Gemeinde zur Ermittlung des Barwerts der Pensionsrückstellungen die Regelung in § 24 Absatz 3 Satz 8 in Anspruch genommen hat, ist einmalig ein Wechsel auf Grundlage von individuellen Daten zulässig. Die hieraus entstehenden Differenzen sind ergebnisneutral unter Berücksichtigung von § 25 Absatz 3 entsprechend dem Anteil nach § 54 Absatz 3 Satz 4 mit der allgemeinen Rücklage und der Ausgleichsrücklage zu verrechnen.
- (2) Für Jahres- und Gesamtabschlüsse bis einschließlich denen für das Haushaltsjahr 2023 sind die Regelungen in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung maßgeblich.
- (3) Nach Beschluss gemäß § 92 Absatz 3 Satz 2 über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 wird der Bestand der allgemeinen Rücklage und der Ergebnissrücklage entnommen. Soweit ein vorgetragener Jahresfehlbetrag vorhanden ist, ist dieser Betrag in Abzug zu bringen. Die Gemeindevertretung beschließt über die Aufteilung des entsprechenden Bilanzwertes auf allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage mit Wirkung zum 1. Januar 2024. Die allgemeine Rücklage soll einen Bestand in Höhe von mindestens 20 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde aufweisen. Übersteigende Beträge sollen so angesetzt werden, dass die Ausgleichsrücklage mindestens 15 Prozent der allgemeinen Rücklage ausweist. Der Beschluss nach Satz 3 ist bereits im Jahr 2023 nach dem Beschluss über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 zulässig, so dass eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Abs.1 Satz 2 bereits für die Haushaltsplanung 2024 berücksichtigt werden kann.
- (4) Für Gemeinden, die die Verhältnisse nach § 54 Absatz 3 Satz 3 beziehungsweise nach § 60 Absatz 3 Satz 4 nicht erfüllen, muss bei Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 abweichend von § 25 Absatz 3 Satz 1 die allgemeine Rücklage mindestens im folgenden Verhältnis zur Bilanzsumme des Jahresabschlusses stehen 15 Prozent für Jahresabschlüsse bis einschließlich dem für das Haushaltsjahr 2025.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

|                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|-------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Begriffserklärungen:</b>         | (Quelle: <a href="https://www.haushaltssteuerung.de/lexikon.html">https://www.haushaltssteuerung.de/lexikon.html</a> )                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Bilanzverlängerung</b>           | <p>Eine Bilanzverlängerung (auch: Aktiv-Passiv-Mehrung) bezeichnet den Vorgang der Erhöhung der Bilanzsumme eines Unternehmens bzw. einer öffentlichen Gebietskörperschaft. Die Summe der Aktiva erhöht sich dabei um den exakt selben Betrag, wie die Summe der Passiva.</p> <p>Beispiel:           Aufnahme eines Kredites.</p> <p>Gegensatz:       Bilanzverkürzung</p>                                                                                        |
| <b>Bilanzverkürzung</b>             | <p>Eine Bilanzverkürzung (auch: Aktiv-Passiv-Minderung) bezeichnet den Vorgang der Minderung der Bilanzsumme eines Unternehmens bzw. einer öffentlichen Gebietskörperschaft. Die Summe der Aktiva vermindert sich dabei um den exakt selben Betrag, wie die Summe der Passiva.</p> <p>Beispiel:           Tilgung einer Verbindlichkeit durch Banküberweisung.</p> <p>Gegensatz:       Bilanzverlängerung.</p>                                                    |
| <b>Eigenkapital</b>                 | <p>Das Eigenkapital (EK) ist die Differenz zwischen dem gesamten Vermögen (Aktiva) und den Schulden (Verbindlichkeiten, Rückstellungen) Sonderposten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Passiva). Es handelt sich insofern um eine reine Saldo-Größe. Jahresüberschüsse erhöhen das Eigenkapital, Jahresfehlbeträge verringern es. Wie das Fremdkapital, so dient auch das Eigenkapital der Finanzierung des Vermögens.</p>                                 |
| <b>Eigenkapitalquote</b>            | <p>Die Eigenkapitalquote (EKQ) ist eine doppelte Kennzahl, die angibt, wie hoch der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital ist. Die Kennzahl wird heute, neben dem Bereich der Privatwirtschaft, bei öffentlichen Gebietskörperschaften hauptsächlich im kommunalen Raum angewendet</p>                                                                                                                                                                        |
| <b>Haushaltsausgleich, fiktiver</b> | <p>Der fiktive Haushaltsausgleich ist ein Begriff im Kontext des doppelten Kommunalhaushaltsrechts. Der Haushalt einer Kommune gilt hierbei als fiktiv ausgeglichen (in Erträgen und Aufwendungen), wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können. Das Vorliegen eines fiktiven Haushaltsausgleichs impliziert damit eine Verminderung des Eigenkapitals.</p> |

|                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|-------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Jahresüberschuss</b> | <p>Der Jahresüberschuss ist in der Doppik der positive Saldo der Ergebnisrechnung eines Rechnungsjahres. Ein Jahresüberschuss liegt vor, wenn die Erträge im betrachteten Rechnungsjahr größer sind als die Aufwendungen. Ist es umgekehrt, so spricht man vom Jahresfehlbetrag.</p> <p>Jahresüberschüsse erhöhen das Eigenkapital in der Bilanz und sind in die Rücklagen einzustellen.</p> <p>Gegensatz:    Jahresfehlbetrag</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <b>Jahresfehlbetrag</b> | <p>Der Jahresfehlbetrag ist in der Doppik der negative Saldo der Ergebnisrechnung eines Rechnungsjahres. Ein Jahresfehlbetrag liegt vor, wenn im betreffenden Rechnungsjahr die Erträge kleiner als die Aufwendungen ausgefallen sind. Ist es umgekehrt, so ist von einem Jahresüberschuss die Rede.</p> <p>Jahresfehlbeträge verringern das Eigenkapital in der Bilanz. Zum Ausgleich der Jahresfehlbeträge sind die Rücklagen entsprechend zu vermindern.</p> <p>Wird ein Jahresfehlbetrag ausgewiesen, so ist per Definition in der betrachteten Periode auf Kosten künftiger Generationen gewirtschaftet worden. Zur Sicherstellung einer generationengerechten Haushaltspolitik müssen Erträge und Aufwendungen ausgeglichen sein.</p> <p>Gegensatz:    Jahresüberschuss</p> |

**Einführung der Ausgleichsrücklage - Umsetzung zum 01. Januar 2024 für bestehende doppische Haushalte nach § 60 Absatz 3 GemHVO**

| Zeile | Eigenkapitalpositionen                                         |                        |                        |                                                  |                                                  |                                 |
|-------|----------------------------------------------------------------|------------------------|------------------------|--------------------------------------------------|--------------------------------------------------|---------------------------------|
|       | Bezeichnung                                                    | 31.12.2022             | 31.12.2023             | minimale<br>Allgemeine<br>Rücklage<br>01.01.2024 | maximale<br>Allgemeine<br>Rücklage<br>01.01.2024 | eigene Festlegung<br>01.01.2024 |
|       | 1                                                              | 2                      | 3                      | 4                                                | 6                                                | 7                               |
| 1     | Allgemeine Rücklage                                            | 1.412.202,16 €         | 1.412.202,16 €         | 2.107.095,00 €                                   | 4.412.413,03 €                                   | 2.835.281,49 €                  |
| 2     | Sonderrücklage                                                 | 0,01 €                 | 0,01 €                 | 0,01 €                                           | 0,01 €                                           | 0,01 €                          |
| 3     | Ergebnisrücklage (bis 31.12.2023)                              | 2.102.836,06 €         | 2.841.368,78 €         |                                                  |                                                  |                                 |
| 4     | Ausgleichsrücklage (ab 01.01.2024)                             |                        |                        | 2.967.179,99 €                                   | 661.861,96 €                                     | 2.238.993,50 €                  |
| 5     | Vorgetragener Jahresfehlbetrag                                 | - €                    | - €                    |                                                  |                                                  |                                 |
| 6     | Jahresüberschuss/-fehlbetrag                                   | 738.532,72 €           | 820.704,05 €           |                                                  |                                                  |                                 |
| 7     | <b>Summe (Zeile 1+3+4+5+6)</b>                                 | <b>4.253.570,94 €</b>  | <b>5.074.274,99 €</b>  | <b>5.074.274,99 €</b>                            | <b>5.074.274,99 €</b>                            | <b>5.074.274,99 €</b>           |
| 8     | <b>Eigenkapital (Zeilen 1-6)</b>                               | <b>4.253.570,95 €</b>  | <b>5.074.275,00 €</b>  | <b>5.074.275,00 €</b>                            | <b>5.074.275,00 €</b>                            | <b>5.074.275,00 €</b>           |
| 9     | <b>Bilanzsumme</b>                                             | <b>10.535.475,01 €</b> | <b>11.341.125,94 €</b> | <b>11.341.125,94 €</b>                           | <b>11.341.125,94 €</b>                           | <b>11.341.125,94 €</b>          |
| 10    | Relation Allgemeine Rücklage zur Bilanzsumme zum 31.12.2022    | 13,4%                  | 13,4%                  | 20,0%                                            | 41,9%                                            | 26,9%                           |
| 11    | Relation Allgemeine Rücklage zur Bilanzsumme zum 31.12.2023    |                        | 12,5%                  | 18,6%                                            | 38,9%                                            | 25,0%                           |
| 12    | Relation Ergebnis-/Ausgleichsrücklage zur Allgemeinen Rücklage | 148,9%                 | 201,2%                 | 140,8%                                           | 15,0%                                            | 79,0%                           |
| 13    | Eigenkapitalquote (Eigenkapital/Bilanzsumme x 100)             | 40,37%                 | 44,74%                 | 44,74%                                           | 44,74%                                           | 44,74%                          |

|                                                                                                |     |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Regelrelation Allgemeine Rücklage zur Bilanzsumme                                              | 20% |
| Übergangsregelung, wenn Regelrelation Allgemeine Rücklage zur Bilanzsumme nicht erreichbar ist | 15% |
| maßgebliche Relation Allgemeine Rücklage zur Bilanzsumme                                       | 20% |

